

# **AMTSBOTE**

*der Stadt Bergen auf Rügen*

---

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar**

**Nr. 3 • 14. Jahrgang • Donnerstag, 28. Februar 2008**

**Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6**

## I N H A L T

- **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2008** Seite 1 - 2
  
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen (Verwaltungsgebührensatzung)** Seite 3 – 6
  
- **Öffentliche Auflegung - Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen und des Landgerichtes Stralsund, Termin: 03. bis 10. März 2008** Seite 7

.....

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2008

**Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 20. Februar 2008 die Haushaltssatzung 2008 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 318-23/08).**

Mit Datum vom 26. Februar 2008 wurde die Haushaltssatzung 2008 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht für einen Monat nach der Bekanntmachung vom 29. Februar bis zum 31. März 2008 in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 aus.

Bergen auf Rügen, 26. Februar 2008

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

- 1 -

### Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20. 02. 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Im Verwaltungshaushalt |                     |
| in der Einnahme auf       | 18.712.100,00 €     |
| in der Ausgabe auf        | 18.712.100,00 € und |
| <br>                      |                     |
| 2. Im Vermögenshaushalt   |                     |
| in der Einnahme auf       | 3.262.100,00 €      |

in der Ausgabe auf

3.262.100,00 € festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0,00 €         |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                              | 0,00 €         |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 1.000.000,00 € |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt (nur Anzeige).

Bergen auf Rügen, 26. Februar 2008

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 2 -

### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen (Verwaltungsgebührensatzung)**

**Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 bis 4 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom**

**04. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V**

**S. 568) hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 20. Februar 2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungskreis für die Verwaltung der Stadt Bergen auf Rügen sowie für die nachgeordneten Einrichtungen.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Die Stadt Bergen auf Rügen erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungstätigkeit von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit durch Hinzuziehung Dritter entstehen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.

(4) Der/Die Bedienstete ist verpflichtet den/die Antragsteller(in) auf mögliche Kosten bei der Bearbeitung seines/ihrer Anliegens hinzuweisen.

## **§ 3 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren in der Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Nutzens für den Gebührenpflichtigen, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Ermäßigungen der Gebührensätze aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 0,50 € zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde.

- 3 -

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Gebührenfrei sind ebenfalls:

1. mündliche Auskünfte;

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;

3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;

4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann;

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt (z.B. bei Kopien von Archivalien für Forschungszwecke).

(4) Von den Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG handelt;

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient.

### **§ 5 Auslagen**

(1) Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen hat der Schuldner zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(2) Die Erstattung der in Absatz 4 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,

7. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder sonstige Vervielfältigungen.

(5) Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

- 4 -

### **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr, sowie Auslagen wenn vorhanden, ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren,**

### Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr soll unverzüglich nach der Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.
- (5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (6) Wird die Gebühr als Barzahlung beim Leistungserbringer entrichtet, ist dieses mit einer Quittung zu bestätigen.
- (7) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 8 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 € nach unten gerundet.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges.
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### § 9 Verjährung und Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 Verwaltungskostengesetzes M-V.
- (2) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Verwaltungskostengesetzes M-V.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 25. Februar 2008  
gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

- 5 -

### Gebührensätze:

Lfd. Nr.	Inhalt	Gebühr
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit hier nicht gesondert aufgeführt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene viertel Stunde	8 €
2	Exemplare von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Formularen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (Beschaffungskosten + 50%) (Bescheidkopien) je angefangene viertel Stunde	8 €

3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	1,50 €
4	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos bzw. anderer Zahlungsverpflichtungen	1 €
5	Ausfertigung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3 €
6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1 €
7	Erteilung von Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	28 €
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene viertel Stunde der Beaufsichtigung	10 €
9	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuer- u. Erdbestattung;	30 €
10	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
11	Zweitausfertigung eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
12	Bearbeitung einer Baumfällgenehmigung (Ausgenommen sind Rodungsaufträge für Bäume, die offensichtlich sehr geschwächt sind und somit eine akute Gefahr für Leben und Sachwerte darstellen.)	30 €
13	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 24 BauGB – Allgemeines Vorkaufsrecht	12 €
14	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 25 BauGB – Besonderes Vorkaufsrecht	12 €
15	Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB – Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	16 €
16	Reisevermittlungsgebühr	5 €
17	Bearbeitungsgebühr der Touristeninformation	10 % des Bettenpreises
18	Kopien über Kopierer - Kopie schwarz/weiß A4 A3 A2 A1 A0  Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen Wird die doppelte Gebühr erhoben. - Kopie Farbe	0,10 € 0,20 € 1,00 € 1,75 € 2,50 €       0,30 €
19	Bearbeitung bei Anträgen auf Führung des Stadtwappens	20 €
20	Vergabe von Hausnummern	22,80 €
21	Entscheidungen über einen Antrag im Sinne der §§5 und 6 Grünanlagensatzung sowie Anordnung im Sinne des § 7 Grünanlagensatzung	45 €

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 6 -

**Öffentliche Auflegung - Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen und des Landgerichtes Stralsund**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2008 die Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen und des Landgerichtes Stralsund mit Beschluss Nr. 317 – 23 / 08 bestätigt.

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG liegt die Kandidatenliste im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6, II.OG, Zimmer 307 zu den folgenden Sprechzeiten vom 03. bis 10. März 2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich auf:

Montag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr

Donnerstag

von 13:30 bis 15:30 Uhr

In der Zeit vom **03. bis 17. März 2008** können von jedermann Einsprüche gegen die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich übergeben werden.

Bergen auf Rügen, 26. Februar 2008

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin



.....

.....

Herausgeber und Druck:  
26. Februar 2008

8.500

Stadt Bergen auf Rügen

Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 – 81 11 89

Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Redaktionsschluss:

Auflage:

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6  
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:  
Ostsee-Zeitung

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der